

Hinweise zur Ergänzung und zum Gebrauch der Betriebsanweisungen

Wenn mit kennzeichnungspflichtigen Produkten gearbeitet wird, müssen die Mitarbeiter vorher über die Gefahren informiert und über den richtigen Umgang unterwiesen werden. Verantwortlich dafür ist der Arbeitgeber.

§ 14 (1) Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten (GefStoffVO vom 15. Juli 2013)

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Rechnung trägt, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht wird. Die Betriebsanweisung muss mindestens Folgendes enthalten:

1. Informationen über die am Arbeitsplatz vorhandenen oder entstehenden Gefahrstoffe, wie beispielsweise die Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie mögliche Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,
2. Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen haben; dazu gehören insbesondere
 - a) Hygienevorschriften,
 - b) Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,
 - c) Informationen zum Tragen und Verwenden von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung,
3. Informationen über Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung dieser von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, durchzuführen sind.

Die Betriebsanweisung muss bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden. Der Arbeitgeber hat ferner sicherzustellen, dass die Beschäftigten

1. Zugang haben zu allen Informationen nach Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die Stoffe und Zubereitungen, mit denen sie Tätigkeiten ausüben, insbesondere zu Sicherheitsdatenblättern, und
2. über Methoden und Verfahren unterrichtet werden, die bei der Verwendung von Gefahrstoffen zum Schutz der Beschäftigten angewendet werden müssen.

Die Gestaltung und der Inhalt dieser Betriebsanweisung ist den „Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 555“ zu entnehmen.

Anhand dieser Betriebsanweisung müssen die Beschäftigten **vor** dem Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich über mögliche Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Diese Unterweisungen müssen mündlich, in verständlicher Weise und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalte und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen und dem Vorgesetzten mittels Unterschrift zu bestätigen.

Die Muster für Gefährdungsbeurteilungen (§ 6 GefahrstoffVO) und Betriebsanweisungen (§ 14 GefahrstoffVO) wurden entsprechend unserem besten Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Sie berücksichtigen auch die uns bekannten Anwendungsbedingungen in Ihrem Unternehmen. Dennoch können unsere Muster lediglich als Anhaltspunkt oder Beispiel für Ihr Unternehmen dienen. Sie entlasten nicht den Arbeitgeber von seiner Verantwortung gemäß §§ 6 und 14 der Gefahrstoff-Verordnung und müssen zwingend den örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen und bezogen auf den Arbeitsplatz angepasst werden. Wir bitten um Verständnis, dass Ecolab insofern keinerlei Haftung insbesondere nicht für Vollständigkeit, Richtigkeit und Anwendbarkeit der zur Verfügung gestellten Muster übernehmen kann.

Die freien Stellen müssen von dem Verwender ergänzt werden, da die Betriebsanweisungen arbeitsplatzbezogen sein müssen. Als Beispiel für Ergänzungen sind in den Kopfdaten der Arbeitsbereich, der Arbeitsplatz und die Tätigkeit sowie zusätzliche Angaben zur Ersten Hilfe, z.B. Telefon-Nr., Betriebsarzt, Ort der Erste-Hilfe-Stellen und eine Entsorgungsmöglichkeit zu nennen.